BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 28.10.2015

"Pilotprojekt Universität Würzburg

Vor dem Hintergrund eines Pilotprojektes in Würzburg, mit dem studierfähige Flüchtlinge unter enger Zusammenarbeit der Universität Würzburg mit ehrenamtlichen Helfern ausgewählt und gefördert werden sollen, um möglichst schnell die für ein Studium notwendigen sprachlichen Kompetenzen erlernen zu können (siehe Main-Post vom 12.10.15), frage ich die bayerische Staatsregierung, wie sie das dem Pilotprojekt zugrundeliegende Konzept beurteilt, welche anderen Universitäten und Hochschulen in Bayern für solch ein Projekt prinzipiell geeignet sind und inwieweit die bayerische Staatsregierung dazu beitragen kann, Integrations-Projekte dieser Art zu fördern?"

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Der Umfang der gesetzlichen Aufgaben, in deren Rahmen sich die bayerischen Hochschulen betätigen können, ist in Artikel 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) geregelt. Die Hochschulen dienen in erster Linie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1). Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit (Art. 2 Abs. 3 Satz 1). Sie berücksichtigen im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender (Art. 2 Abs. 4 Satz 1).

Die Hochschulen können den ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Aufgabenzuschnitt nicht ohne gesetzgeberische Ermächtigung wesentlich erweitern und Dienstleistungen für Geflüchtete anbieten und etwa Aktivitäten durchführen, die nicht von der gesetzgeberischen Aufgabenerteilung erfasst sind, sondern deren allgemeinen Lebensbereich betreffen.

Das Anbieten von allgemeinen Sprachkursen für Flüchtlinge gehört nach Art. 2 BayHSchG nicht zum Aufgabenbereich der Hochschulen. Personen mit mutmaßlicher oder nachgewiesener Hochschulzugangsberechtigung können in vertretbarem Umfang auf ein Studium vorbereitet oder unterstützt werden. Für Deutschkurse auf gehobenem Niveau, die auf DSH- oder TestDaF-Sprachprüfungen vorbereiten, könnte eine Aufgabe kraft Sachzusammenhangs angenommen werden. Zudem gibt es nach Aufnahme eines Studiums studienbegleitend ein breites Angebot für Studierende durch die Sprachenzentren der Hochschulen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann zu den einzelnen Fragen folgendes ausgeführt werden:

Das Pilotprojekt beruht maßgeblich auf dem ehrenamtlichen Engagement von Würzburger Universitätsangehörigen und dem Zusammenwirken der Julius-Maximilians-Universität mit der Katholischen Hochschulgemeinde sowie der Evangelischen Studentengemeinde. Dass sich die Universität Würzburg in dieser Weise den drängendsten Problemen unserer Zeit widmet, ist aus Sicht der Staatsregierung zu begrüßen und macht zugleich deutlich, wie wichtig die enge Vernetzung aller Beteiligten im Hochschulwesen ist.

Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass sich die entsprechenden Aktivitäten (jedenfalls soweit sie im Namen der Julius-Maximilians-Universität erfolgen und nicht lediglich im privaten Bereich von Universitätsangehörigen durchgeführt werden) an den in der Vorbemerkung dargestellten kompetenziellen Rahmen halten müssen.

Die Ausführungen zur Universität Würzburg gelten prinzipiell auch für alle anderen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Die Hochschulen ergreifen bereits eine Vielzahl von Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen. Dennoch muss – auch im Interesse aller Studierenden – sichergestellt bleiben, dass nur denjenigen Hochschulzugang bzw. -zulassung gewährt wird, die ein Studium grundsätzlich mit Erfolg abschließen können. Ein einheitliches Vorgehen der Länder ist zudem unabdingbar. Derzeit befasst sich eine vom KMK-Hochschulausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe mit dem Thema "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge". Die Vorlage des Abschlussberichts, die für November 2015 geplant ist, bleibt abzuwarten.

Soweit die Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung wie oben beschrieben tätig werden, tun sie dies im Rahmen der Finanzierung durch den Freistaat Bayern als Träger.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation entstehen enorme Herausforderungen in einer Vielzahl von Handlungsfeldern. Im Hochschulbereich hat das BMBF bereits angekündigt, entsprechende Fördermaßnahmen aufzulegen. Die Staatsregierung begrüßt dies und hat gegenüber der Bundesministerin für Bildung und Forschung entsprechende Fördermaßnahmen für Bayern eingefordert. Ob an den Hochschulen über die Maßnahmen des Bundes hinaus zusätzlicher Bedarf besteht, lässt sich erst sagen, wenn die Fördermaßnahmen des Bundes im Einzelnen ausgestaltet sind und an den Hochschulen angewendet wurden.

München, den 28. Oktober 2015